

GENEHMIGUNGSSCHREIBEN (DER REGIERUNG VON SCHWABEN) FÜR DAS LANDKREISWAPPEN UND DIE KREISFAHNE

An das
Landratsamt Unterallgäu

8948 Mindelheim

Annahme eines Wappens und Führung einer Fahne
Zum Beschluß des Kreistages Unterallgäu vom 18.3.1974
Anlage: 1 Abdruck dieses Schreibens

Dem Landkreis Unterallgäu wird auf Antrag gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 LKrO die Zustimmung zur Annahme eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf erteilt. Die Wappenbeschreibung lautet:

„Durch eine eingeschweifte, gesenkte Spitze mit den bayerischen Rauten gespalten von Schwarz und Gold; vorne eine goldene Rosette, hinten eine blaue Lilie.“

Im Dienstsiegel des Landkreises hat die Umschrift zu lauten: Im oberen Halbbogen „Bayern“, im unteren Halbbogen „Landkreis Unterallgäu“. Die Dienstsiegel sind ausschließlich beim Bayer. Hauptmünzamt in München 22, Hofgraben 4, zu beziehen (§ 9 Abs. 6 NHGV). Ein Siegelabdruck (zweifach) ist der Regierung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Regierung erteilt dem Landkreis Unterallgäu ferner gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 LKrO ihre Zustimmung zur Führung einer Fahne.

Die Fahne zeigt drei Streifen in der Farbenfolge Blau - Gelb - Blau; sie kann auch mit dem Landkreiswappen geführt werden. Auf die Ziffern 30 und 31 der NGH-Bek wird hingewiesen.

Augsburg, den 12. September
1974
Regierung von Schwaben
I.V.

Maag
Regierungsvizepräsident